

IV ZR 97/62

Verkündet am
13. Juli 1962

2434 015

23

Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Werner G [REDACTED], J [REDACTED], R [REDACTED]
P [REDACTED]/Israel,

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ludwig [REDACTED],
B [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1962 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 31. Januar 1962 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat Rechtsanwalt E [REDACTED] in B [REDACTED] Vollmacht erteilt, seine Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Rechtsanwalt E [REDACTED] hat die Klage eingereicht. Die Klagschrift ist jedoch von einem anderen Rechtsanwalt als Vertreter des Rechtsanwalts E [REDACTED] unterzeichnet worden. Rechtsanwalt E [REDACTED] hat auch in der Folgezeit den Rechtsstreit im ersten Rechtszug durch einen anderen Rechtsanwalt führen lassen, der als sein Vertreter aufgetreten ist.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind von dem amtlich bestellten Vertreter des Rechtsanwalts E [REDACTED] unterzeichnet worden. Rechtsanwalt E [REDACTED] ist beim Berufungsgericht nicht zugelassen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung verworfen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht konnte der amtlich bestellte Vertreter des Rechtsanwalts E [REDACTED] für diesen nach § 224 Abs. 1 BEG die Revision beim Berufungsgericht einlegen. Denn Rechtsanwalt E [REDACTED] hat den Kläger im Sinne dieser Bestimmung im ersten Rechtszug vertreten. Der Sachverhalt liegt insoweit ebenso wie der, der vom Senat durch den Beschluß vom 28. März 1962 IV ZB 71/62 entschieden worden ist. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Johannsen Maaß Wilden Dr.Loewenheim Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile.App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)